



Berufliche Vorsorge: Das Wichtigste für das Jahr 2025 auf einen Blick

Verschaffen Sie sich **als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber** einen Überblick über die wichtigsten Zahlen und Fakten zu Ihrer beruflichen Vorsorge.

Aktuelle Kennzahlen

Verzinsung der Altersguthaben

Für 2024 werden die Altersguthaben der Versicherten insgesamt wie folgt verzinst:

- BVG-Obligatorium 1,75 %
- Überobligatorium 3,50 %

Für 2025 wird das gesamte Altersguthaben provisorisch mit 1,25 % verzinst. Abhängig von der Anlageperformance und dem Deckungsgrad entscheidet der Stiftungsrat per Ende Jahr über die definitive Verzinsung für 2025. Der gesetzliche BVG-Mindestzinssatz für den obligatorischen Teil der Altersguthaben liegt aktuell bei 1,25 %.

Weitere Verzinsungskennzahlen

- Verzinsung Arbeitgeberbeitragsreserven 2024 0,00 %
- Verzinsung freie Mittel 2024 1,00 %

Gesetzliche Vorgaben und Beiträge

Erhöhung des Referenzalters für Frauen

Mit der AHV-Reform 21 wird das Referenzalter für Frauen schrittweise von 64 auf 65 Jahre erhöht und an jenes der Männer angeglichen. Dieselbe Anpassung erfolgt auch in der beruflichen Vorsorge (BVG). Die erste schrittweise Erhöhung erfolgt per 2025 – ab 2028 ist das Referenzalter schliesslich für alle gleich. Für die Frauen der Übergangsjahrgänge gilt jeweils das folgende Referenzalter. Das aktuell gültige Referenzalter ist im Pensionskassenausweis 2025 ersichtlich.

Jahr	Jahrgang der Frauen	Referenzalter
2024	1960	64 Jahre
2025	1961	64 J. und 3 Mt.
2026	1962	64 J. und 6 Mt.
2027	1963	64 J. und 9 Mt.
2028	1964 und nachfolg. Jahrgänge	65 Jahre

Rentenumwandlungssätze

Per 01.01.2025 hat der Stiftungsrat das Umwandlungssatz-Modell angepasst. Bei Pensionierungen ab 2025 gilt für Frauen und Männer im Alter 65 ein einheitlicher, umhüllender Umwandlungssatz von 5,2 %.

Für Personen der Jahrgänge 1964 und älter, die bereits Ende 2024 bei der Stiftung versichert waren, hat der Stiftungsrat eine Übergangslösung beschlossen: Ihr bis Ende 2024 angespartes Altersguthaben wird zum Zeitpunkt der Pensionierung mit den bis 2024 geltenden Umwandlungssätzen in die zukünftige Rente umgewandelt. Erst für das Sparguthaben ab 2025 kommt der neue Umwandlungssatz zur Anwendung.

Auf [myAXA](#) können versicherte Personen jederzeit ihre zukünftige Altersrente simulieren und mehr über ihre Altersvorsorge erfahren.

Grenzbeträge

Für 2025 wurden die Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge und den weiteren Sozialversicherungen erhöht. Die aktuellen Zahlen sind im Merkblatt [«Aktuelle Grenzbeträge»](#) für Sie zusammengefasst.

Sicherheitsfonds

Die Beitragssätze für den Sicherheitsfonds BVG für 2025 betragen:

- 0,13 % des koordinierten BVG-Lohnes für die Erbringung der Zuschussleistungen bei ungünstiger Altersstruktur
- 0,003 % der Freizügigkeitsleistungen per Jahresende für Insolvenz- und andere Leistungen (Pauschalbeitrag)

Die Beiträge für das Jahr 2024 werden per 30. Juni 2025 zur Bezahlung fällig, jene für 2025 im Folgejahr.

Neue Angebote und Services

Onlineportal «BVG-Services» für Arbeitgebende

2024 haben Sie Zugang zum neuen Onlineportal für Arbeitgebende erhalten (ehemals wincoLink). Erledigen Sie mit dem neuen Onlineportal Ihre administrativen Aufgaben noch schneller und einfacher. Mit Ihrem myAXA Login können Sie jederzeit auf die BVG-Services zugreifen. Sie sind noch nicht für myAXA registriert? Dann melden Sie sich jetzt an auf myAXA.ch.

Effiziente Personalverwaltung dank «ELM»

Optimieren Sie Ihre Personalverwaltung mit dem elektronischen Lohnmeldeverfahren (ELM). Sie können Personal- und Lohnmutationen automatisch und direkt aus Ihrer Lohnsoftware an die AXA übermitteln. Ob es um Eintritte, Austritte oder Lohnänderungen geht – die Daten werden sicher und schnell verarbeitet. Um den ELM-Service zu nutzen, benötigen Sie eine Lohnsoftware, die nach Swisdec-Standard zertifiziert ist, sowie ein Versicherungsprofil. Weitere Informationen: AXA.ch/elm

Individuelle Begünstigungsordnung für Todesfallkapital

Stirbt eine versicherte Person, erhalten die Angehörigen je nach Vorsorgeplan neben einer Hinterbliebenenrente ein zusätzliches Todesfallkapital. Im Vorsorgereglement ist festgehalten, welche Personen begünstigt werden. Neu können versicherte Personen im Rahmen des rechtlich zulässigen Spielraums die Begünstigungsordnung individuell an ihre Lebensumstände anpassen. Erfahren Sie mehr unter AXA.ch/beguenstigungsordnung-anpassen.

Weitere Neuigkeiten Ihrer Stiftung

Erfolgreiche Gesamterneuerungswahlen für den Stiftungsrat

2024 fanden Gesamterneuerungswahlen für den Stiftungsrat statt. Vier der bisherigen Stiftungsräte stellten sich für die neue Amtsperiode vom 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028 zur Wiederwahl und wurden von den Personalvorsorgekommissionen wiedergewählt. Das achtköpfige Gremium wird komplettiert von vier neu gewählten Stiftungsrätinnen und Stiftungsräten. Die aktuelle Zusammensetzung des Stiftungsrats finden Sie online auf der Webseite.

Neues Vorsorgereglement und Anpassung von weiteren Stiftungsdokumenten

Per 01.01.2025 wurde das Vorsorgereglement vollständig überarbeitet. Es vereint die beiden bisherigen Reglemente für die Basis- und Zusatzvorsorge in einem Dokument. Zudem ist es übersichtlicher strukturiert, so dass versicherte Personen möglichst schnell die benötigten Informationen finden. Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen – sowohl im Vorsorgereglement als auch in weiteren Stiftungsdokumenten – sind in einem separaten [Merkblatt](#) für Sie zusammengefasst.

Anpassung der Alters- und Partnerrente an die persönliche Lebenssituation

Im Todesfall einer pensionierten Person ist gemäss Vorsorgeplan in der Regel eine Partnerrente von 60 % vorgesehen. Ab 2025 können versicherte Personen mit einem überobligatorischen Altersguthaben von mindestens 30 % die Höhe der Alters- respektive der Partnerrente an ihre Lebenssituation anpassen. Sie können ihre Altersrente erhöhen – im Gegenzug verringert sich die versicherte Partnerrente im Todesfall. Umgekehrt können sie die Partnerrente im Todesfall erhöhen – im Gegenzug verringert sich jedoch die Altersrente. Die gewünschte Wahloption können die Versicherten bei der Anmeldung zur Pensionierung mitteilen. Bis dahin müssen sie nichts unternehmen.

Hinweis: Versicherte, die im Zuge der Umwandlungssatzanpassung von Übergangsmassnahmen profitieren, können die Wahloption ausschliesslich auf dem ab dem 01.01.2025 angesparten Altersguthaben nutzen.

Prüfung eines Rentenbeteiligungsmodells

Der Stiftungsrat prüft die Einführung eines Rentenbeteiligungsmodells. Die oberste Priorität für den Stiftungsrat liegt darin, einen langfristig nachhaltigen Ansatz sowie Fairness zwischen allen Generationen zu gewährleisten. Sobald die mögliche Umsetzung geklärt ist, erfolgt eine weitere Information.

Überarbeitete Webseite

2024 wurde die Webseite der Stiftung überarbeitet. Neu finden Sie sämtliche Formulare und Stiftungsdokumente auf der Webseite unter [«Downloads»](#), und unter [«Kennzahlen und Aktuelles»](#) erhalten Sie stets die neusten Informationen Ihrer Stiftung.

Sie finden alle Informationen und Dokumente online



Über die
Stiftung



Kennzahlen
und Aktuelles



Downloads